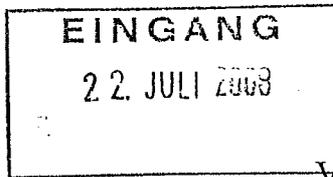


# Ausfertigung

VG 36 X 33.08



Schriftliche Entscheidung  
Mitgeteilt durch Zustellung an  
a) Kl. am  
b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED], \* [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :  
Rechtsanwälte Jung, Kurz-Simshäuser und Frey,  
Badensche Straße 33, 10715 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Ber-  
lin - Gebäude 2 a,  
Askaniering 106, 13587 Berlin

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, im Wege schriftlicher Entscheidung  
am 18. Juli 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Dithmar-Strehlau  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
vom 6. Juni 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf eines Bescheides, durch den ihm Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) gewährt worden ist.

Der [REDACTED]geborene Kläger, türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 20. Juli 1996 in das Bundesgebiet ein und stellte am 12. August 1996 einen Asylantrag. In seiner Anhörung vom 16. August und 14. November 1996 trug er vor, er sei Mitglied bei den Parteien HEP, DEP und HADEP gewesen, sei häufig festgenommen und mehrere Tage in Untersuchungshaft festgehalten worden. Zuletzt habe er sich vom 12. Dezember 1994 bis 28. Juli 1995 wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK in Haft befunden, wo er schlimmer als ein PKK-Kämpfer gefoltert worden sei. Gegen ihn sei ein Strafprozess wegen Unterstützung und Beherbergung von PKK-Mitgliedern eröffnet worden. Nach seiner Entlassung sei er noch ca. 10 Tage bei seinen Eltern gewesen, sei dann nach dem Erhalt von Drohanrufen zu einem Onkel in Nizip und anschließend nach Istanbul, wo er bis zu seiner Ausreise ständig den Wohnsitz gewechselt habe.

Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers zunächst abgelehnt hatte, legte der Kläger im anschließenden gerichtlichen Verfahren diverse Unterlagen vor, darunter Auszüge aus einem u. a. den Kläger betreffenden Urteil des Staatssicherheitsgerichts Konya vom 7. Mai 1996, bestätigt durch Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 26. Juli 1997, wonach er wegen Unterstützung und Hehlerei für die PKK zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden war. Nachdem das Auswärtige Amt die Echtheit dieses Urteils bestätigt hatte, stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 26. April 1999 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Mit Verfügung vom 20. Februar 2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf an. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 6. Juni 2008 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 26. April 1999 getroffene Feststellung und verneinte das Vorliegen der

Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Situation in der Türkei habe sich grundlegend geändert. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 bescheinige der Türkei erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte.

Hiergegen richtet sich der Kläger mit rechtzeitig erhobener Klage.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. (gemeint ist 6.) Juni 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, der Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Az.: 2 133 125 und 5298965-163) und der den Kläger betreffenden Ausländerakten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung waren.

Das Gericht hat Auskünfte, Gutachten und sonstige Stellungnahmen nach Maßgabe der Erkenntnisliste Türkei (Stand 14. Dezember 2007) und die fortlaufend geführte Pressesammlung in das Verfahren eingeführt.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage, über die die nach § 76 Abs. 1 AsylVfG berufene Einzelrichterin (vgl. Beschluss der Kammer vom 7. Juli 2008) mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO) zu befinden hatte, ist begründet, denn der angegriffene Widerrufsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling vorliegen, ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist u. a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Der Widerruf kann nur erfolgen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 – 1 C 21.04 –, DVBl. 2006, 511 ff.). Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 – BVerwG 9 C 12.00 – BVerwGE 112, 80 ff.). Allein der bloße Zeitablauf oder die bloße Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ohne konkreten Bezug auf diesen stellt dabei keine wesentliche Sachverhaltsänderung dar.

Einen den Widerruf rechtfertigenden Sachverhalt hat die insoweit beweisbelastete Beklagte weder ausreichend dargetan noch ist ein solcher ersichtlich. Der Kläger hatte bei seiner Anhörung im einzelnen vorgetragen, als Mitglied der HEP, DEP und HADEP häufig festgenommen und mehrere Tage in Untersuchungshaft festgehalten worden zu sein und sich zuletzt vom 12. Dezember 1994 bis 28. Juli 1995 wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK in Haft befunden zu haben. Dieser Vortrag wird gestützt durch das Urteil des Staatssicherheitsgerichts Konya vom 7. Mai 1996, bestätigt durch Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 26. Juli 1997, wonach er wegen Unterstützung und Hehlerei für die PKK zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden war. Angesichts dieses Vortrags hat die Beklagte mit Bescheid vom 26. April 1999 die Feststellung, es lägen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) vor, getroffen. Dementsprechend müsste der Kläger bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung sicher sein. Dies ist nicht der Fall. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger den türkischen Sicherheitskräften weiterhin als kurdischer Aktivist bekannt ist und sie ihn nach wie vor im Verdacht haben, sich entsprechend zu betätigen. Bei dieser Sachlage ist es nicht auszuschließen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei erneut Opfer von Festnahmen und Misshandlungen wird. Nach ihrer ständigen Rechtsprechung ist die Kammer der Auffassung, dass die Reformen in der Türkei noch nicht zu einer solch nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtssituation geführt haben, dass früher von Verfolgung Bedrohte bei ihrer Rückkehr nur mit

rechtsstaatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten (vgl. zur weiteren Begründung das Urteil der Kammer vom 20. Juni 2007 im Verfahren VG 36 X 75/06). Bei dem Kläger besteht konkret die Gefahr, dass er Opfer extralegalen Festnahmen und Misshandlungen wird. Über solche Maßnahmen, gerade gegen kurdische Aktivisten, wird in einigen Quellen berichtet. Die Verfolgung erfolgt häufig durch nicht näher identifizierbare Mitglieder staatlicher Sicherheitskräfte oder halboffizielle Geheimdienstagenten, deren Aktivitäten sich für die Betroffenen nicht nachweisen lassen. Es ist zu vermuten, dass diese Kräfte absichtlich so agieren, um damit die offiziellen gesetzlichen Schutzvorschriften zu umgehen, die zu Gunsten von Festgenommenen in den letzten Jahren in der Türkei eingeführt worden sind. Hierbei handelt es sich auch nicht um bloße Exzesstaten. Dazu sind diese Vorfälle zu weit verbreitet und werden von offiziellen staatlichen Stellen nicht verfolgt. Es sei nur beispielhaft auf den Fall Semdinli verwiesen, in dem nicht etwa konsequent gegen die beteiligten Straftäter aus den Reihen der Armee vorgegangen wird, sondern im Gegenteil den Strafverfolgern und dem zivilen Gericht Steine in den Weg gelegt werden. Dies wird im Einzelnen im Fortschrittsbericht der Europäischen Union vom 6. November 2007 beschrieben, in dem auch das Problem der extralegalen Festnahmen und Misshandlungen erwähnt wird. In dem Bericht wird moniert, dass es der Justiz an tatsächlicher Unabhängigkeit fehlt, wie die Entlassung des Staatsanwalts zeige, der im Fall Semdinli ermittelt habe. Auch die Vielzahl von Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die Zahl der Beschwerden bei Menschenrechtsorganisationen zeigten, dass in diesem Bereich noch vieles im Argen liege. Im Berichtszeitraum habe der EGMR die Türkei in 330 Fällen wegen der Verletzung von Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt. Die Zahl der neu eingegangenen Verfahren im Zeitraum 1. September 2006 bis 31. August 2007 sei höher als im selben Zeitraum des Vorjahres. Mehr als zwei Drittel der Verfahren beträfen die Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren und die Verletzung von Eigentumsrechten. In einer Anzahl von Fällen werde aber auch die Verletzung des Rechts auf Leben und Verstoß gegen das Folterverbot geltend gemacht. Eine bemerkenswerte Anzahl von Entscheidungen sei von der Türkei auch noch nicht umgesetzt worden. Bei den offiziellen Menschenrechtsausschüssen seien 2006 mehr Beschwerden eingegangen als im vorangegangenen Jahr. Der Abnahmetrend von Folterfällen halte an, jedoch werde nach wie vor von Fällen von Folter und Misshandlung berichtet, speziell in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen. Zwar sei die Verwendung von Aussagen, die in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes zustande gekommen sind, und nicht vor einem Richter bestätigt wurden (d.h. bei denen häufig Misshandlung im Spiel war), nach der Strafprozessordnung verboten, jedoch habe der Kassationsgerichtshof

entschieden, dass diese Vorschrift nicht auf zurückliegende Fälle Anwendung findet. So hätten in einigen Fällen niedrigere Instanzen sich auf solche Beweismittel gestützt, bei denen der Angeklagte geltend gemacht hatte, er sei bei ihrer Erlangung misshandelt worden. Der Kampf gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen bleibe ein problematischer Bereich. Es fehle an schnellen und unabhängigen Untersuchungen von Verletzungen der Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte. Im Gegenteil würden solche Verfahren eher verschleppt, die Täter blieben daher straflos. Trotz des rechtlichen Rahmens, der Folter und Misshandlung verbiete, ereigneten sich solche Fälle, ohne wirksam bekämpft zu werden. Der Zugang zu Anwälten nach der Festnahme sei zwar in den Städten weitgehend gewährleistet, nicht aber in ländlichen Gebieten, vor allem nicht im Südosten des Landes. In den Gefängnissen gebe es einige Probleme wie Überfüllung und unzureichende Gesundheitsversorgung. Vor allem öffneten sich die zivilen und militärischen Gefängnisse (wie auch sonstige Einrichtungen, in denen Menschen festgehalten würden) nicht unabhängigen Beobachtern, die überprüfen könnten, ob das Folterverbot eingehalten wird (wie es im optionalen Protokoll der Konvention gegen die Folter gefordert wird). Die Anklagen und Verurteilungen wegen gewaltloser Meinungsäußerungen seien ferner ein Objekt ernsthafter Besorgnis. Die Zahl der deswegen angeklagten Personen habe sich 2006 im Vergleich zu 2005 verdoppelt und sei im Jahre 2007 weiter angestiegen. Die restriktive Rechtsprechung des Kassationshofes und die andauernden Verfolgungen hätten zu einem Klima der Selbstzensur geführt. Die Haltung der Türkei zu Minderheiten-Rechten sei unverändert. Nur die im Vertrag von Lausanne von 1923 aufgeführten Minderheiten (Juden, Armenier, Griechen) würden als solche anerkannt. Die Türkei müsse aber Sprache, Kultur, Religion, Versammlungsfreiheit und andere Rechte für alle Minderheiten anerkennen. Auf diesem Gebiet habe die Türkei keine Fortschritte gemacht.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Kläger vor einer erneuten Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung